



AMTSBLATT

DER STADT BILLERBECK

- AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DER STADT BILLERBECK -

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Billerbeck
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich
Einzelabgabe: Kostenlos im Bürgerbüro des Rathauses sowie in den ortsansässigen Geldinstituten
Abonnement: Kostenlos per Newsletter
Anmeldung: Per Mail an stadt@billerbeck.de oder unter <https://www.billerbeck.de/>

Jahrgang 2026	Ausgegeben am 14. Oktober 2026	Nummer 9
----------------------	---------------------------------------	-----------------

Inhalt dieser Ausgabe:

33/2026	Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Billerbeck über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	68
34/2026	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck betreffend der Datenübermittlungen aus dem Melderegister (§ 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz -BMG-)	68
35/2026	Bekanntmachung über den Ort und den Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Billerbeck für das Jahr 2027	69
36/2026	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 2 Abs. 1 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 13. Oktober 2026 zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Hilgenesch“ und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Hilgenesch“ mit Begründung	70
37/2026	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 10 Absatz 3 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 13. Oktober 2026 zur Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Darfelder Straße“ als Satzung vom 14. Oktober 2026	72
38/2026	Bekanntmachung der Widmung des "Bonackerweg" nach § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen	73
39/2026	Bekanntmachung der Widmung des "Buschbreidenweg" nach § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen	75
40/2026	Bekanntmachung der Widmung des "Weg bei Stiegemann" nach § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen	76
41/2026	Bekanntmachung der Widmung des "Weg im Rosengarten" nach § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen	77
42/2026	Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat August 2026	79
43/2026	Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat September 2026	79
44/2026	Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im Zeitraum 04.09.2026 bis 05.10.2026	79

33/2026 Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Billerbeck über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Das Ratsmitglied Herr Thomas Tauber, 48727 Billerbeck, tom.tauber.spd@googlemail.com, hat durch Erklärung vom 24. September 2026 mit Wirkung vom 31. Oktober 2026 auf sein Mandat im Rat der Stadt Billerbeck verzichtet. Herr Tauber war für die Kommunalwahl am 14. September 2026 als Bewerber der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) nominiert worden.

Gemäß § 45 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) für die Wahl des Rates der Stadt Billerbeck, Herr Patrick Dieker, 48727 Billerbeck, patrick.dieker@googlemail.com, ab dem 1. November 2026, in den Rat nachrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung kann

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen **eines Monats nach Bekanntgabe** dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) – c) des Kommunalwahlgesetzes NRW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist dem unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Billerbeck, 13. Oktober 2026

gez.
Hubertus Messing
Wahlleiter

34/2026 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck betreffend der Datenübermittlungen aus dem Melderegister (§ 42 Abs. 3 und § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz -BMG-)

Gemäß § 42 Abs. 2 und § 50 Abs. 1 bis 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S.1084) - in den zurzeit gültigen Fassung - sind folgende Datenübermittlungen durch die Stadt Billerbeck als Meldebehörde zulässig:

I. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 2 i. V. m. § 42 Abs. 3 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftssperren sowie Sterbedatum übermitteln.

II. Datenübermittlung im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften der Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

III. Datenübermittlung über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Eine Veröffentlichung der Jubiläumsdaten durch die Presse und den Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.

Der Weitergabe der unter Ziffer I bis III genannten Daten kann der Betroffene widersprechen.

Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich an die

Stadt Billerbeck, Meldebehörde, Markt 1, 48727 Billerbeck;

Montag bis Freitag

Montag

Dienstag

Donnerstag

von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,

von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Billerbeck, 23. September 2026

Stadt Billerbeck
gez. *Marco Lennertz*
Bürgermeister

35/2026 Bekanntmachung über den Ort und den Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Billerbeck für das Jahr 2027

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Billerbeck für das Haushaltsjahr 2027 mit ihren Anlagen ab sofort während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat im

Bürgerbüro der Stadt Billerbeck,
Markt 1,
48727 Billerbeck,

zu den allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausliegt.

Die Auslegungszeiten im Einzelnen:

montags,	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
dienstags,	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
mittwochs,	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags,	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
freitags,	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Ferner kann der Entwurf der Haushaltssatzung 2027 im Internet unter der Adresse www.billerbeck.de Rubrik Bürgerservice: Rathaus, Politik und Ratsinfo > Ortsrecht und Veröffentlichungen eingesehen werden.

Einwohner/-innen oder Abgabepflichtige können Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen vom Zeitpunkt dieser Bekanntgabe bis zum 30. Oktober 2026 der Stadtverwaltung schriftlich zuleiten oder während der o. g. Dienstzeiten im Rathaus, Zimmer 13 oder Zimmer 16, mündlich zu Protokoll geben. Über Einwendungen beschließt der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.

Billerbeck, 14. Oktober 2026

gez.
Marco Lennertz
Bürgermeister

36/2026 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 2 Abs. 1 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 13. Oktober 2026 zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Hilgenesch“ und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Hilgenesch“ mit Begründung

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 2026 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Hilgenesch“ beschlossen.

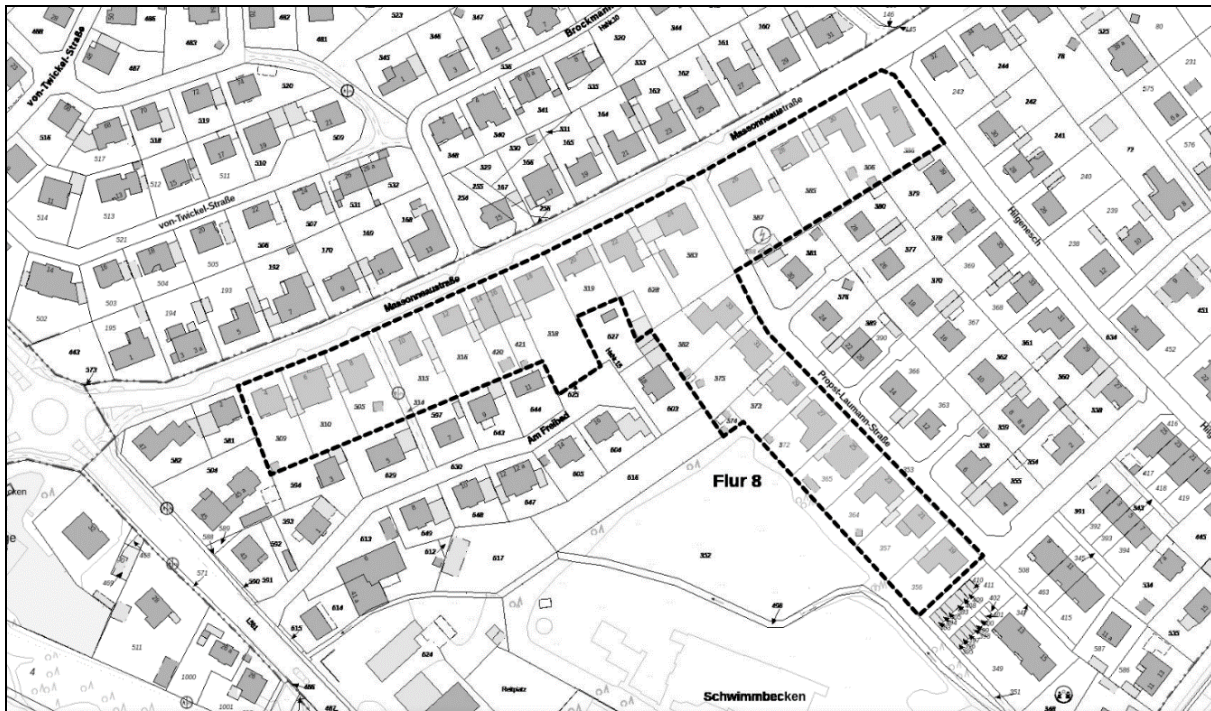
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist – ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 13. Oktober 2026 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Hilgenesch“ gebilligt. Zugleich hat er beschlossen, den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Hilgenesch“ mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 1,91 ha befindet sich nördlich des Stadtzentrums der Stadt Billerbeck.

Der Änderungsbereich umfasst in der Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 8 die Flurstücke 306, 309, 310, 314-316, 318, 319, 353 (tlw.), 356, 357, 364, 365, 372-375, 382, 383, 385-388, 420, 421, 505, 627 (tlw.) und 628.

Die Grenze des Geltungsbereiches verläuft im Norden ab dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 309 entlang der südlichen Seite der Massonneustraße bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 386 und im Osten entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 386. Im Süden verläuft die Grenze entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 386, 306, 385, 387 sowie 388, quert dann die Propst-Laumann-Straße bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 382 und verläuft von dort in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 382, 375, 373, 372, 365, 364, 357 und 356. Von dort verläuft die Grenze entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 356 und von dort entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 356, 357, 364, 365, 372 und 373 bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 374. Die Grenze verläuft anschließend entlang der südlichen und westlichen Grenzen des Flurstücks 374 und von dort entlang der westlichen Grenzen des Flurstücks 375 und 382. Am nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 382 verläuft die Grenze in gedachter Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 382 in Richtung Westen auf das Flurstück 627 bevor sie dann in gedachter Verlängerung zur östlichen Grenze des Flurstücks 319 nach Norden verläuft. Ab dem südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 319 verläuft die Grenze in Richtung Westen entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 319 bis zur gemeinsamen Grenze mit dem Flurstück 318. Die Grenze verläuft dann entlang der östlichen, südlichen und westlichen Grenzen des Flurstücks 318 bis zum gemeinsamen südlichen Grenzpunkt mit dem Flurstück 421. Von dort verläuft die Grenze in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 421, 420, 316, 315, 314, 505, 310 und 309 bis sie abschließend im Westen entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 309 verläuft.



Der räumliche Geltungsbereich ist der oberhalb abgedruckten Übersichtskarte zu entnehmen.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Hilgenesch“ soll eine Angleichung der Maße der baulichen Nutzung an die umliegenden Quartiere erfolgen mit dem Ziel, die Bebaubarkeit der bestehenden Grundstücke entsprechend heutiger Wohnansprüche zu erweitern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt wird. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die Veröffentlichung des Planentwurfes der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Hilgenesch“ mit der Begründung erfolgt im Internet unter der Adresse https://www.billerbeck.de/aktuelle_bebauungsplanverfahren in der Zeit vom

16. Oktober 2026 bis zum 17. November 2026 (einschließlich).

Die zu veröffentlichenden Unterlagen sind in dieser Zeit außerdem über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.beteiligung.nrw.de/> zugänglich.

Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet ist eine Einsicht in die Planunterlagen auch während der nachfolgenden Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Billerbeck im Foyer des Rathauses, Markt 1, 48727 Billerbeck, möglich:

Montag bis Freitag	vormittags	von	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von	13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Neben der Einsichtnahme wird Gelegenheit zur Erörterung und Abgabe einer Stellungnahme während der Auslegungsfrist gegeben. Ihre Stellungnahme schicken Sie bitte an:

bauleitplanung@billerbeck.de

Bei Bedarf kann die Stellungnahme auch auf einem anderen Wege (etwa schriftlich an Stadt Billerbeck, Fachbereich Planen und Bauen, Markt 1, 48727 Billerbeck oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Die Niederschrift kann innerhalb der genannten Öffnungszeiten oder außerhalb nach vorheriger Terminvereinbarung im Rathaus erfolgen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. §§ 3 Abs. 2, 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht

kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Hilgenesch“ nicht von Bedeutung ist.

Billerbeck, den 14. Oktober 2026

gez.

Marco Lennertz

Der Bürgermeister

37/2026 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 10 Absatz 3 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 13. Oktober 2026 zur Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Darfelder Straße“ als Satzung vom 14. Oktober 2026

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 2026 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist – die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Darfelder Straße“ als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung:

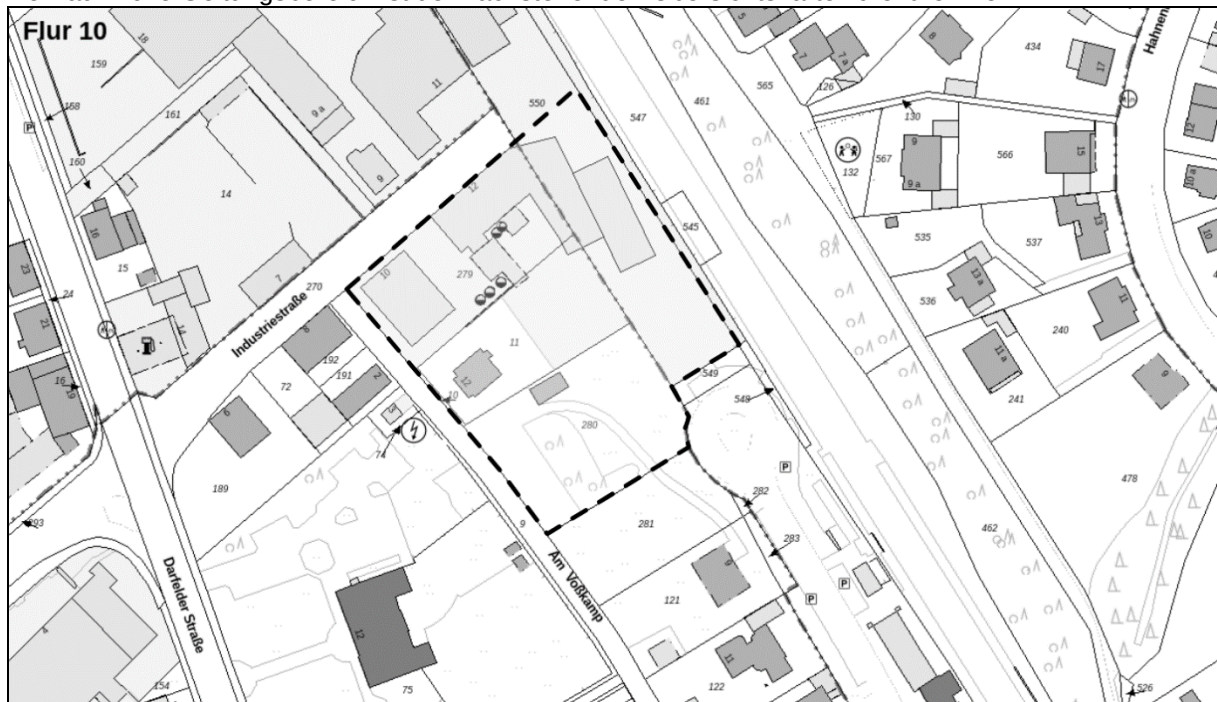
Der Beschluss der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Darfelder Straße“ als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Darfelder Straße“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 11 das Flurstück 550 (tlw.) sowie in der Flur 13 die Flurstücke 10,11, 279 und 280.

Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich ist der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen:



Die 7. Änderung des Bebauungsplanes „Darfelder Straße“ mit der Begründung wird ab sofort zur allgemeinen Einsicht während der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Billerbeck in den Diensträumen des Fachbereichs Planen und Bauen, Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck,

bereitgehalten. Eine Einsichtnahme ist ebenfalls möglich auf der Internetseite der Stadt Billerbeck: www.billerbeck.de/bauleitplanung -> Abgeschlossene Bebauungsplanverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Billerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, den 14. Oktober 2026

gez.

Marco Lennertz
Der Bürgermeister

38/2026 Bekanntmachung der Widmung des "Bonackerweg" nach § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327) in der zurzeit gültigen Fassung, wird der „Bonackerweg“ (Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 17, Flurstück 3) als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erstreckt sich auf den im Lageplan (unmaßstäblich) markierten Bereich. Der Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.



Die Widmung erfolgt mit der Beschränkung auf die Nutzung durch Anlieger sowie den öffentlichen Fuß- und Radverkehr. Weitere Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzungskreise erfolgen nicht.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Billerbeck in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Billerbeck, den 14. Oktober 2026

gez.

Marco Lennertz

Bürgermeister

39/2026 Bekanntmachung der Widmung des "Buschbreidenweg" nach § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-WestfalenWidmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327) in der zurzeit gültigen Fassung, wird der „Buschbreidenweg“ (Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 17, Flurstück 9) als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erstreckt sich auf den im Lageplan (unmaßstäblich) markierten Bereich. Der Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.



Die Widmung erfolgt mit der Beschränkung auf die Nutzung durch Anlieger sowie den öffentlichen Fuß- und Radverkehr. Weitere Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzungskreise erfolgen nicht.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Billerbeck in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Billerbeck, den 14. Oktober 2026

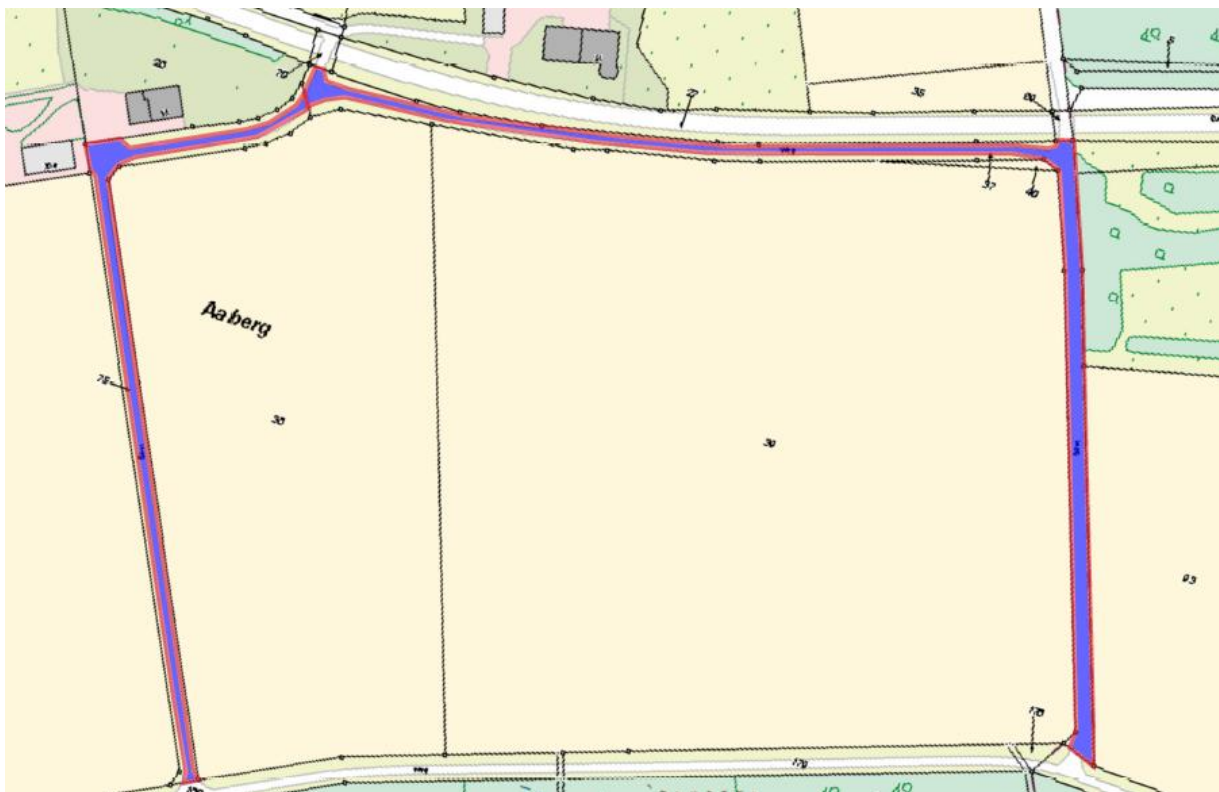
gez.
Marco Lennertz
Bürgermeister

40/2026 Bekanntmachung der Widmung des "Weg bei Stiegemann" nach § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327) in der zurzeit gültigen Fassung, wird der „Weg bei Stiegemann“ (Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 52, Flurstücke 37 und 75) als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erstreckt sich auf den im Lageplan (unmaßstäblich) markierten Bereich. Der Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.



Die Widmung erfolgt mit der Beschränkung auf die Nutzung durch Anlieger sowie den öffentlichen Fuß- und Radverkehr. Weitere Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzungskreise erfolgen nicht.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Billerbeck in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Billerbeck, den 14. Oktober 2026

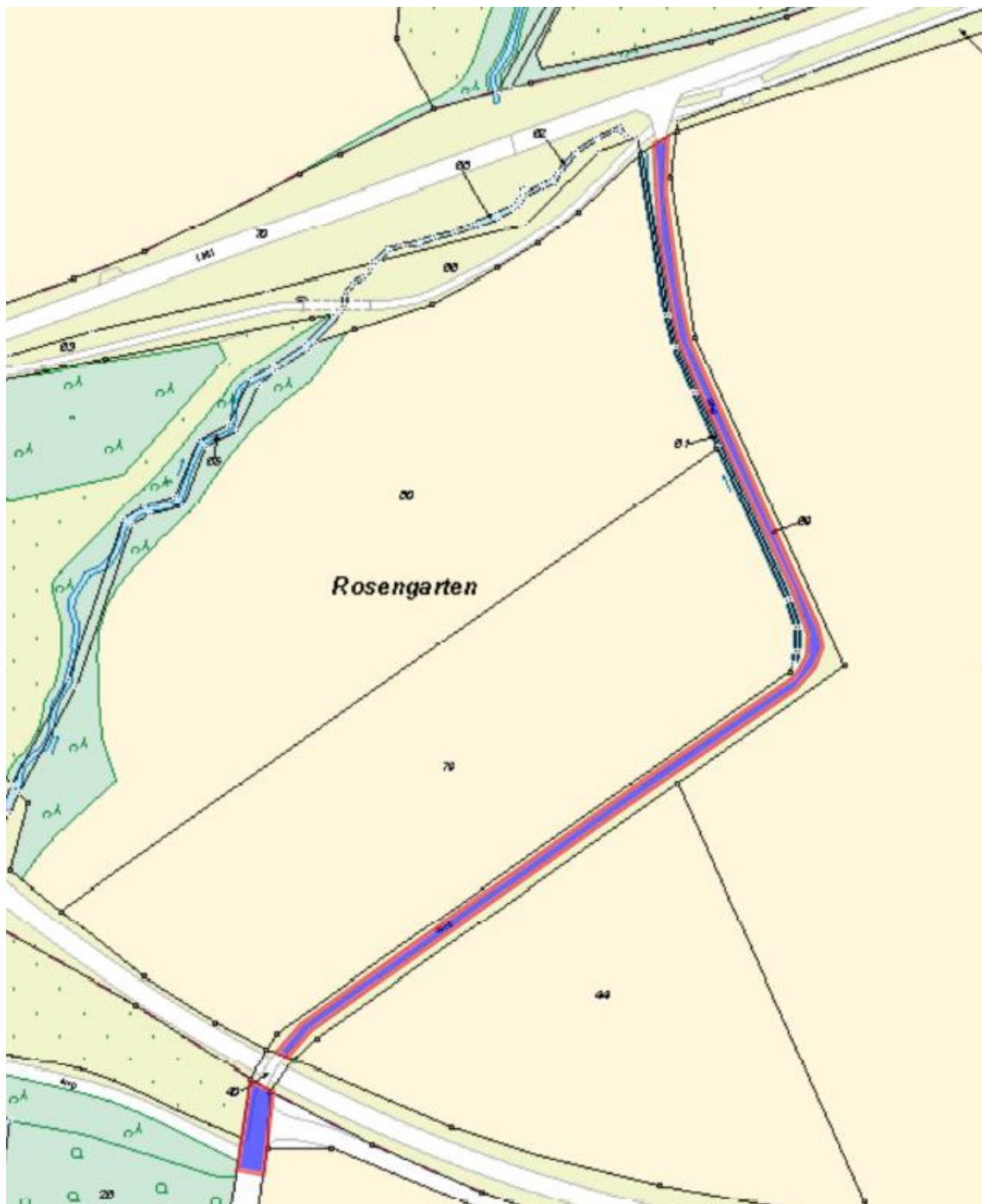
gez.
Marco Lennertz
Bürgermeister

41/2026 Bekanntmachung der Widmung des "Weg im Rosengarten" nach § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327) in der zurzeit gültigen Fassung, wird der „Weg im Rosengarten“ (Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 54, Flurstück 69 und Flur 55 Flurstück 129) als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 StrWG NRW für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung erstreckt sich auf den im Lageplan (unmaßstäblich) markierten Bereich. Der Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.



Die Widmung erfolgt mit der Beschränkung auf die Nutzung durch Anlieger sowie den öffentlichen Fuß- und Radverkehr. Weitere Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzungskreise erfolgen nicht.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Billerbeck in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Billerbeck, den 14. Oktober 2026

gez.

Marco Lennertz

Bürgermeister

42/2026 Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat August 2026

Tag der Eheschließung	Vorname	Name	Wohnort
08. August 2026	Linda Marius	Kramer Winking	Gescher Gescher
29. August 2026	Alessandra Frederic	Jung-Weinmar Brandt	Recklinghausen Recklinghausen
29. August 2026	Wiebke Jannis	Petereit Lategahn	Dortmund Dortmund

43/2026 Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat September 2026

Tag der Eheschließung	Vorname	Name	Wohnort
04. September 2026	Nadine Frédéric	van Wüllen Schmidt	Münster Münster
09. September 2026	Sabine Jürgen	Staubermann Muddemann	Billerbeck Billerbeck
25. September 2026	Patricia Fabian	Sonnenschein Uesbeck	Coesfeld Coesfeld
26. September 2026	Marie-Lena Lars	Relt Wiesmann	Billerbeck Billerbeck

44/2026 Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im Zeitraum 04.09.2026 bis 05.10.2026

Im Zeitraum 04.09.2026 bis 05.10.2026 wurden beim Fundbüro der Stadt Billerbeck folgende Gegenstände als gefunden gemeldet:

- 1 Ticket
- 1 Pullover/Sweatshirt
- 1 Geldbeutel
- 1 Ring
- 1 Korrekturbrille
- 1 Jacke
- 1 Jogginghose

Eigentumsansprüche können beim Fachbereich Zentrale Dienste und Ordnung im Rathaus, Markt 1, Zimmer 17, Tel. 02543/73-62, geltend gemacht werden,

Gleichzeitig wurden folgende Gegenstände als Verlust gemeldet:

- diverse Schlüssel
- Geldbeutel
- Fahrradtacho
- Personalausweis